An die Eingangsstempel

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein – FMA

*Anhang 3 FMA-WL 2018/22– Prüfschema Agent in einem anderen EWR-Mitgliedstaat*

*Bitte Zutreffendes ankreuzen und sonstige Anmerkungen oder Referenzen soweit erforderlich angeben und die unterzeichnete Checkliste der schriftlichen Meldung über eine beabsichtigte Beauftragung von Agenten in einem anderen EWR-Mitgliedstaat als Anhang beilegen, wobei die Beilagen zu nummerieren sind. Die Beilagen orientieren sich an der FMA-Wegleitung 2018/22. Die Meldung samt Beilagen ist schriftlich* ***und*** *elektronisch (PDF-Format) einzubringen. Bei beglaubigten (und ggf. apostillierten) Dokumenten ist im Zuge der elektronischen Einbringung ein entsprechender Hinweis auf dem elektronischen Dokument anzubringen, sofern dies aus dem elektronischen Dokument nicht ersichtlich ist.*

**Angaben zur Identität des Antragstellers**

*a) Angaben des Antragstellers:*

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| *Familienname*  | *Geburtsname* | *Vorname(n)*  |
| *Geburtsdatum*  | *Geburtsort*  | *Geburtsland*  | *Staatsangehörigkeit(en)*  |
| *Anschrift Hauptwohnsitz* | *Strasse*  | *Hausnummer*  |
| *PLZ*  | *Ort*  |

*b) Kontaktperson[[1]](#footnote-1) (für Rückfragen):*

|  |  |
| --- | --- |
| *Familienname*   | *Vorname(n)*   |
| *Anschrift* | *Strasse*  | *Hausnummer*  |
| *PLZ*   | *Ort*   |
| *Telefonnummer*  | *E-Mail Adresse*  |

**Beizufügende Informationen**

Welche Informationen die Beilagen im Detail zu enthalten haben, ergibt sich aus der FMA-Wegleitung 2018/22, Art. 16 Abs. 1 ZDG und Art. 25 iVm. Art. 23 EGG bzw. Art. 26 iVm. Art. 24 ZDG.

Die vorgelegten Beilagen sind mit der entsprechenden Beilagen-Nummer gemäss nachfolgender Tabelle zu versehen. Sollte im konkreten Fall eine Beilage nur eingeschränkt bzw. teilweise zu erbringen sein, ist jedenfalls eine entsprechende datierte und unterzeichnete Erklärung des Antragstellers im Original beizulegen. Kann für einen der genannten Punkte keine Erklärung abgegeben werden, ist ebenfalls eine Begründung in schriftlicher Form bei der FMA einzureichen.

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
|  | **Gesetz** | **Bst.** | **Beschreibung** | **Beilage Nr.** | **liegt bei** | **liegt nicht bei** | **nicht anwendbar** | **Anmerkungen** |
| *Angaben zum Agenten* | **ZDG**Art. 16 Abs. 1 | a | Name und Anschrift des Agenten |   | [ ]  | [ ]  | [ ]  |   |
| b | eine Beschreibung der internen Kontrollmechanismen, die der Agent anwendet, um die Anforderungen der Sorgfaltspflichtgesetzgebung zu erfüllen, insbesondere in Bezug auf* die Feststellung und Überprüfung der Identität des Vertragspartners (Art. 6 SPG);
* die Feststellung und Überprüfung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Person (Art. 7 SPG);
* die Dokumentationspflichten (Art. 20 SPG);
* die Risikobewertung (Art. 9a SPG);
* Verfahren und Massnahmen bei Anwendung verstärkter Sorgfaltspflichten;
* den Prozess zur Aufdeckung von Transaktionen, bei denen eine Pflicht zur Erstattung einer Verdachtsmitteilung an die Stabstelle FIU nach Art. 17 Abs. 1 SPG vorliegt sowie den Prozess zur Erstattung dieser Mitteilung;
* implementierte Massnahmen zur Aus- und Weiterbildung des Agenten und von Mitarbeitern des Agenten gemäss Art. 32 SPV;
 |   | [ ]  | [ ]  | [ ]  |   |
| c | die Namen der Geschäftsleiter und der für die Geschäftsleitung verantwortlichen Personen des Agenten, der für die Erbringung von Zahlungsdiensten in Anspruch genommen werden soll, und im Falle von Agenten, die keine Zahlungsdienstleister sind, den Nachweis, dass sie zuverlässig und fachlich geeignet sind (vgl. Punkt 6. FMA-WL 2018/22)  |   | [ ]  | [ ]  | [ ]  |   |

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| *Angaben zum E-Geld-Institut bzw. Zahlungsinstitut* | **EGG**Art. 25 Abs. 1 iVm. Art. 23 Abs. 2**ZDG**Art. 26 Abs. 1 iVm. Art. 24 Abs. 2 | a | den Namen bzw. die Firma und die Anschrift des E-Geld-Instituts bzw. des Zahlungsinstituts |   | [ ]  | [ ]  | [ ]  |   |
| b | den EWR-Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Agent tätig werden soll bzw. seinen Sitz hat |   | [ ]  | [ ]  | [ ]  |   |
| c | die Art der Zahlungsdienste, welche der Agent für das E-Geld-Institut bzw. Zahlungsinstitut zu erbringen beabsichtigt |   | [ ]  | [ ]  | [ ]  |   |
| e | Vollständige Beschreibung der Organisationsstruktur des Agenten (Anzahl der Geschäftsabteilungen und Angestellten; ein Organigramm, welches die Reporting-Lines zum E-Geld-Institut bzw. zum Zahlungsinstitut aufzeigt) und wie der Agent in die Struktur des Zahlungsinstituts bzw. E-Geld-Instituts eingegliedert wurde  |   | [ ]  | [ ]  | [ ]  |   |
| EBA/GL on Electronic Money Directive Passport Notifications (2013) |  | eine vollständige Beschreibung der Teilnahme des Agenten an einem nationalen oder inter-nationalen Zahlungssystem bzw. ob der Agent beabsichtigt, an einem solchen Zahlungssystem teilzunehmen |   | [ ]  | [ ]  | [ ]  |   |
|  | eine Beschreibung der Eingliederung des Agenten in das interne Kontrollsystem des E-Geld-Instituts bzw. des Zahlungsinstituts, einschliesslich einer Beschreibung der permanenten sowie periodischen Kontrollprozesse, die vom E-Geld-Institut bzw. vom Zahlungsinstitut implementiert wurden, um die ordnungsgemässe Einhaltung der Vorschriften der Sorgfaltspflichtgesetzgebung durch den Agenten zu überprüfen |   | [ ]  | [ ]  | [ ]  |   |
|  | Stellungnahme der spezialgesetzlichen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (vgl. Punkt 6. FMA-WL 2018/22 |   | [ ]  | [ ]  | [ ]  |   |

Zusätzlich sind die Angaben gem. Anhang 3 [Delegierte Verordnung (EU) 2017/2055](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32017R2055) der Kommission vom 23. Juni 2017 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen zuständigen Behörden im Zusammenhang mit der Ausübung des Niederlassungsrechts oder des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr durch Zahlungsinstitute physisch und im Word-Format einzureichen.

**Hinweis:**

Kann für einen der genannten Punkte keine Erklärung abgegeben werden, ist eine Begründung in schriftlicher Form bei der FMA einzureichen.

Wurde ein Agent von der FMA bereits geprüft, sind jedenfalls die seit der letzten Prüfung vorliegenden Änderungen zu dokumentieren, wobei ausdrücklich zu bestätigen ist, dass über die angegebenen Änderungen hinaus keine weiteren Änderungen vorliegen. Gleichzeitig ist die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Angaben zu bestätigen. Die FMA fordert im Einzelfall Aktualisierungen von bereits vorhandenen Unterlagen.

Durch die Unterzeichner wird bestätigt, dass die Angaben der Checkliste samt Beilagen und sonstigen Informationen vollständig und richtig sind.

**Datenschutz:**

Die FMA verarbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich nach den allgemeinen Datenverarbeitungsgrundsätzen der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) sowie nach dem geltenden Datenschutzrecht.

Sämtliche Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, einschliesslich der Angaben zum Verarbeitungszweck, zum Datenverantwortlichen sowie zu den Betroffenenrechten sind in der FMA-Information zum Datenschutz enthalten: <https://www.fma-li.li/de/fma/datenschutz/fma-information-zum-datenschutz.html>

……………………………., …… …… ………….. ………………………………………………………….

(Ort, Datum) (Name in Blockbuchstaben & Unterschrift des Vertretungsbefugten)

1. Neben der Adresse ist - sofern bekannt - die Kontaktperson mit ihren Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail Adresse) bekannt zu geben. [↑](#footnote-ref-1)